**PRESSEMITTEILUNG**

## **BETTER FINANCE begrüßt die neuen europäischen Leitlinien zu „Performance"-Gebühren von Fonds**

**Brüssel, 27. April 2020** - Am 3. April veröffentlichte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ihre endgültigen Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung (Performancegebühren) von Investmentfonds, die für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) und bestimmte Arten von alternativen Investmentfonds (AIF) gelten.

Diese Leitlinien zielen darauf ab, Regeln für Fondsmanager bei der Berechnung von Performancegebühren für Kleinanleger sowie für die zuständigen nationalen Behörden (NCA) bei der Überwachung von erfolgsabhängigen Vergütungsmodellen und der Offenlegung von erfolgsabhängigen Vergütungen in der Europäischen Union (EU) zu schaffen.

Als engagierter Vertreter der privaten Anleger war BETTER FINANCE die einzige Organisation seitens der Nutzer, die der EMSA ein umfassendes Feedback zu diesem Thema gab. BETTER FINANCE begrüßt daher, dass viele seiner Vorschläge im Rahmen der Leitlinien berücksichtigt wurden:

* OGAW/AIF-Verwalter dürfen nur dann eine Performancegebühr berechnen, wenn die Wertentwicklung über der des als Referenz zugrunde gelegten Vergleichsindex liegt.
* Performancegebühren müssen auf der Grundlage der Überschussrendite berechnet werden, abzüglich aller Kosten, einschließlich der Performancegebühr.
* Wenn eine Performancegebühr auch bei negativen Renditen erhoben wird – zum Beispiel, wenn der zugrunde gelegte Vergleichsindex des Fonds bei -7 % liegt und der Fonds selbst mit -5 % geringfügig besser abschneidet –, dann muss das Basisinformationsblatt (KIID) des Fonds einen klaren Warnhinweis enthalten, dass die Performancegebühr keine positiven Renditen voraussetzt.
* Ein Fonds, dessen Anlageklasse nicht mit der des angegebenen Vergleichsindex übereinstimmt (z. B. ein Aktienfonds, der sich an einem Geldmarktindex orientiert), darf keine Performancegebühr berechnen.
* Die Bestimmungen dieser Leitlinien werden auf AIF erweitert, die an Privatanleger vertrieben werden.

Ein Schlüsselaspekt, der in den Leitlinien berücksichtigt wird, ist der des „High-Water-Mark“-Modells (HWM), mit dem sichergestellt werden soll, dass im Falle eines Rückgangs des Nettoinventarwerts eines Fonds keine Performancegebühr gezahlt wird und dass eine Performancegebühr für den gleichen Betrag der erbrachten Leistung nicht zweimal berechnet wird. Grundsätzlich sollte bei einem Rückgang des Nettovermögenswerts eines Fonds während eines Jahres keine Performancegebühr an den Investmentmanager gezahlt werden; ebenso wenig sollte eine Performancegebühr berechnet werden, wenn sich der Nettovermögenswert daraufhin bis (maximal) zur HWM erhöht, da der Anleger in diesem Fall noch keine Rendite aus seiner Anlage erzielt hätte. Aus diesem Grund sollte ein Fonds nur dann eine Performancegebühr berechnen, wenn der Nettoinventarwert den der HWM übersteigt.

In diesem Zusammenhang begrüßt BETTER FINANCE die Entscheidung der ESMA, „*zu empfehlen, dass beim HWM-Modell die Dauer des Referenzzeitraums für die Wertentwicklung, sofern diese kürze ist als die gesamte Lebensdauer des Fonds, auf mindestens 5 Jahre festgelegt werden sollte“*. Die ESMA fügte hinzu, dass „*das HWM-Modell auf die gesamte Lebensdauer des Fonds oder auf mindestens 5 Jahre festgelegt werden sollte, um Kleinanlegern einen angemessenen Schutz zu gewährleisten. Damit ließe sich vermeiden, dass die Performancegebühr für den gleichen Umfang der erbrachten Leistungen zweimal zu zahlen ist. Dies entspricht dem Feedback der Verbrauchervertreter“*.

Durch seine Entscheidung, Performancegebühren nicht zu verbieten, wenn die Anlageziele (etwa bei indexgebundenen Fonds) mit dem Konzept einer Performancegebühr unvereinbar sind, folgte die ESMA jedoch nicht in allen Punkten den Vorschlägen von BETTER FINANCE.

Ebenso wenig entsprach die ESMA der Forderung von BETTER FINANCE bei dem Grundsatz, OGAW-Verwalter, die bei einer Wertentwicklung über der des Vergleichsindex Performancegebühren berechnen, zu verpflichten, ihre Verwaltungsgebühr zu verringern, wenn die Wertentwicklung hinter der des Vergleichsindex zurückbleibt. Die Performancegebühren sind daher weiterhin eine Einbahnstraße nach dem Motto: „Kopf, ich gewinne. Zahl, du verlierst“.

*„Insgesamt ist BETTER FINANCE der europäischen Aufsichtsbehörde sehr dankbar für diese gründliche Verbesserung bei der Anwendung von „Performance“-Gebühren durch Investmentfondsgesellschaften, durch die die Fondsanleger besser geschützt werden“,* sagte Guillaume Prache, Geschäftsführer.

\*\*\*

Kontakt: Leiter der Kommunikationsabteilung ǀ Arnaud Houdmont ǀ +32 (0)2 514 37 77 ǀ houdmont@betterfinance.eu